

Klausuren für das 2. Examen



ALPMANN SCHMIDT

D 85 Aktenauszug – Gerichtliche Eilentscheidung/ Prozessrecht und Gewerberecht

Jung ./ Landratsamt Saalfelden

08.03.2010 Martin Mönning

Josef Kleine
Rechtsanwalt
Burgstraße 12
Saalfelden

Saalfelden, den 28.01.2010

Verwaltungsgericht Saalfelden
Eingang: 29. Jan. 2010

An das
Verwaltungsgericht
Saalfelden

Antrag

des Transportunternehmers Werner Jung, Rheinstraße 50, Saalfelden,

Antragstellers,

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kleine in Saalfelden –

gegen

das Landratsamt Saalfelden, Ochsentorstraße 15, Saalfelden,

Antragsgegner,

wegen Widerrufs einer Güterkraftverkehrserlaubnis

Geschätzter Streitwert: 10.000 €

Namens und kraft beiliegender Vollmacht des Antragstellers bitte ich um Gewährung

vorläufigen Rechtsschutzes

und beantrage, wegen der Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung zu beschließen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 28.01.2010 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 13.01.2010 wird wiederhergestellt.

Begründung:

Der Antragsteller betreibt ein Transportunternehmen. Im Juli 2006 erteilte ihm der Antragsgegner unter dem Aktenzeichen L 65 k gemäß § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den Güterkraftverkehr für die Dauer von fünf Jahren. Der Antragsteller betreibt sein Unternehmen als Ein-Mann-Betrieb ohne Angestellte. Lediglich seine Ehefrau bedient von zu Hause aus das Telefon, wenn der Antragsteller ortsabwesend ist. Den einen Lkw, über den der Antragsteller verfügt, steuert er folglich selbst.

Nach anfangs guter Geschäftslage ging der Umsatz des Antragstellers im Januar 2009 wegen Abwanderung eines Großkunden erheblich zurück. Dadurch bedingt war der Antragsteller zunächst nicht mehr in der Lage, im Jahre 2009 die fälligen Quartalsraten für die Einkommensteuer zu entrichten. Wegen dieser Steuerrückstände widerrief der Antragsgegner mit Bescheid vom 13.01.2010 die dem

Antragsteller erteilte Erlaubnis mit Wirkung zum 31.03.2010. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung des Widerrufs angeordnet.

Beweis: anliegender Bescheid vom 13.01.2010, dem Antragsteller am 15.01.2010 zugegangen

Mit Schreiben vom heutigen Tage habe ich namens des Antragstellers Widerspruch gegen den Widerruf der Güterkraftverkehrserlaubnis eingelegt.

Beweis: anliegende Abschrift des Widerspruchsschreibens

Dem vorliegenden Aussetzungsantrag ist stattzugeben, weil der Widerruf der Güterkraftverkehrserlaubnis keinen Bestand haben wird und der Aufhebung im Hauptsacheverfahren unterliegt. Dabei kann die Frage, ob der Widerruf ursprünglich rechtmäßig oder rechtswidrig war, dahinstehen. Denn jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt liegen keinerlei Widerrufsgründe mehr vor, da der gesamte in der Widerrufsverfügung genannte rückständige Betrag i.H.v. 10.012,05 € vollständig beglichen worden sind.

Beweis: anliegende Quittung der Finanzkasse des Finanzamtes Saalfelden vom 25.01.2010

Anlässlich des 50. Geburtstages des Antragstellers am 21.01.2010 hat sein Vater ihm ein großzügiges Geschenk in Höhe eines Barbetrages von 12.000 € zukommen lassen, wodurch die Nachzahlung problemlos möglich geworden ist. Darüber hinaus sind aber auch die Umsätze und damit auch der Gewinn wieder etwas angestiegen, sodass es mit dem Unternehmen wieder aufwärts geht. Außerdem steht der Antragsteller in sehr erfolgversprechenden Verhandlungen mit einem neuen Großkunden, einer bekannten Kaffeerösterei aus Hamburg. Werden diese – wovon auszugehen ist – erfolgreich abgeschlossen, so können der ursprüngliche Umsatz und Gewinn sogar noch übertroffen werden. Für die Zukunft ist daher die Leistungsfähigkeit des Antragstellers gewährleistet; insbesondere erscheinen künftige Steuerausfälle ausgeschlossen.

Diese veränderten Umstände müssen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens berücksichtigt werden, da es sich bei der Widerrufsverfügung um einen Dauerverwaltungsakt handelt, bei welchem es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ankommt. Auch im entsprechenden Hauptsacheverfahren, der Anfechtungsklage, kommt es bei Dauerverwaltungsakten anerkanntermaßen auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an.

Trotz der gebotenen Dringlichkeit bitte ich bereits jetzt darum, die Sache bei der Kammer zu belassen und nicht auf den Einzelrichter zu übertragen. Immerhin geht es hier um die berufliche Existenz des Antragstellers, die die einzige Lebensgrundlage für seine 3-köpfige Familie darstellt. Entscheidungen von derartiger Tragweite bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung innerhalb des Richterkollegiums und können nicht beiläufig getroffen werden. Außerdem ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren eine Einzelrichterentscheidung auch gar nicht statthaft.

gez. Kleine
Rechtsanwalt



Anlage 1

Landratsamt Saalfelden
Ochsantorstraße 15
Saalfelden

Saalfelden, den 13.01.2010

Herrn
Werner Jung
Rheinstraße 50

Saalfelden

Betr.: Güterkraftverkehrserlaubnis vom 13.07.2006; Az: L 65 k

B e s c h e i d

Die Ihnen am 13.07.2006 unter dem Aktenzeichen L 65 k erteilte Güterkraftverkehrserlaubnis wird hiermit gemäß § 3 Abs. 5 S. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (BerufszugangsVO) mit Wirkung zum 31.03.2010 widerrufen.

Gleichzeitig wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung des Widerrufs angeordnet.

B e g r ü n d u n g :

Vom Finanzamt Saalfelden ist uns gemäß § 3 Abs. 5 S. 3 GüKG gemeldet worden, dass Sie seit März 2009 Ihrer Einkommensteuerpflicht nicht mehr nachkommen. Die jeweils am 10.03., 10.06. und 10.09.2009 fälligen Quartalsraten i.H.v. jeweils 2.514 € sowie die Rate per 10.12.2009 i.H.v. 2.492 € wurden nicht bezahlt. Abzüglich einer geringfügigen Steuerrückzahlung für 2008 i.H.v. 21,95 € laut Steuerbescheid vom 13.10.2009 resultiert hieraus eine rückständige Steuergesamtschuld von 10.012,05 €. Sie befinden sich damit in erheblichem Steuerrückstand. Dabei sind die noch zu berechnenden Säumniszuschläge noch gar nicht berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 5 S. 1 GüKG kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich entfallen. In § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GüKG ist die Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers ausdrücklich als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung genannt. Daran fehlt es gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr u.a. dann, wenn erhebliche Rückstände an Steuern bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden. Letzteres ist bei Ihnen der Fall, da Sie mit der Einkommensteuer, die Sie ausschließlich aus Ihrer Tätigkeit als Transportunternehmer schulden, nahezu für das gesamte Jahr 2009 im Rückstand sind.

Bereits mit Schreiben vom 17.12.2009 habe ich Sie darauf hingewiesen, dass Ihre Steuersäumnis nach Maßgabe der o.g. Bestimmungen den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben kann und dieser Widerruf für sofort vollziehbar erklärt werden kann. Die Ihnen eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme haben Sie leider nicht genutzt. Da Sie somit keine schutzwürdigen Interessen vorgebracht haben, trotz Vorliegens der Widerrufsvoraussetzungen von einem Widerruf abzusehen, gebührt den Interessen der Allgemeinheit an der Fernhaltung nicht leistungsfähiger Transportunternehmer eindeutig der Vorrang. Dabei geht es nicht nur um das Interesse des Staates an Steuerpünktlichkeit, sondern auch um die Abwehr von Gefahren, die von leistungsunfähigen Unternehmern für den Straßenverkehr sowie für die Verbraucher entstehen können. Der ausgesprochene Widerruf dient daher überwiegenden Interessen der Allgemeinheit.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO habe ich im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Widerrufs angeordnet. Dies rechtfertigt sich insbesondere daraus, dass bei einem Abwarten des Hauptsacheverfahrens die Steuerschulden aller Voraussicht nach noch weiter ansteigen werden, was der Finanzbehörde nicht mehr zumutbar ist. Wegen der dann unausweichlichen Vollstreckungsmaßnahmen besteht zudem die akute Gefahr, dass Sie Ihr Fahrzeug nicht mehr im

verkehrssicheren Zustand halten können. Durch die Ihnen gewährte Schonfrist bis zum 31.03.2010 ist Ihrem etwaigen Aufschubinteresse hinreichend Genüge getan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den in diesem Bescheid enthaltenen Widerruf der Güterkraftverkehrserlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfelden, Ochsentorstraße 15, Saalfelden einzulegen.

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Saalfelden, Rathausplatz 5, Saalfelden, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Schröder

Anlage 2: Quittung der Finanzkasse des Finanzamtes Saalfelden vom 25.01.2010 über den rückständigen Betrag i.H.v. 10.012,05 € (Zahlung per EC-Karte).

Anlage 3: Widerspruchsschreiben vom 28.01.2010. Dieses enthält gegenüber der Begründung des Aussetzungsantrags keine zusätzlichen oder abweichenden Gesichtspunkte.

Anlage 4: Verfahrensvollmacht auf RA Kleine

Landratsamt Saalfelden
Ochsentorstraße 15
Saalfelden

Saalfelden, 10.02.2010

Verwaltungsgericht Saalfelden
Eingang: 11. Febr. 2010

An das
Verwaltungsgericht
Saalfelden

In der Verwaltungsrechtssache
Jung ./ Landratsamt Saalfelden
- Az: 2 D 89/10 -

beantrage ich namens des Antragsgegners und unter Berufung auf meine bei Gericht hinterlegte Generalvollmacht,

den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen.

Begründung:

Der Aussetzungsantrag ist unbegründet, da der angefochtene Widerruf der Güterkraftverkehrserlaubnis rechtmäßig ist. Der Antragsteller selbst stellt nicht in Abrede, dass jedenfalls ursprünglich der Widerrufsgrund des § 3 Abs. 5 S. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GüKG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BerufszugangsVO vorgelegen hat. Er meint aber, durch die nachträgliche Zahlung der rückständigen Beträge seien die Voraussetzungen für einen Widerruf wieder entfallen. Diese Ansicht ist unzutreffend.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers kommt es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit allein auf den Zeitpunkt des Widerrufs an. Bei dem Widerruf der Güterkraftverkehrserlaubnis handelt es sich



nämlich nicht um einen Dauerwaltungsakt, der einer ständig erneuten Rechtfertigung bedürfte. Der Widerruf stellt vielmehr einen einmaligen Vorgang dar, dessen Wirkung sich darin erschöpft, die erteilte Erlaubnis zum Erlöschen zu bringen. Nachträgliche Veränderungen sind daher unbeachtlich.

Darüber hinaus ändert aber auch die nachträgliche Zahlung nichts an der fortbestehenden Leistungsunfähigkeit des Antragstellers. Wie er selbst in der Antragschrift vorgetragen hat, konnte er die Zahlungen nicht aus der eigenen Leistungskraft seines Unternehmens erbringen, sondern nur dank eines „großzügigen Geburtstagsgeschenks“ seines Vaters. Das durch die wiederholten Zahlungsrückstände erzeugte Indiz mangelnder Leistungsfähigkeit ist daher durch die nachträgliche Zahlung überhaupt nicht widerlegt. Ohne die persönliche Integrität des Antragstellers infrage stellen zu wollen, müssen wir feststellen, dass sich sein Unternehmen nicht aus eigener Kraft aus der Finanzmisere befreien kann. Daher muss auch künftig mit Steuerschulden gerechnet werden.

Die mangelnde Leistungsfähigkeit folgt auch daraus, dass die Umsätze und Gewinne nach wie vor dürftig sind. Die bloße Hoffnung, einen neuen Großkunden zu gewinnen, ist zu vage, um hier von Chancen einer Besserung zu sprechen.

Nach alledem ist der Eilantrag zurückzuweisen.

Auf die entsprechende Anfrage seitens des Gerichts werden diesseits keine Bedenken gegen die Übertragung auf den Einzelrichter erhoben. Den diesbezüglichen Einwänden des Antragstellers schließen wir uns nicht an.

gez. Bode

Verwaltungsgericht Saalfelden
– 2. Kammer –
Az: 2 D 89/10

B e s c h l u s s
In der Verwaltungsrechtssache
Jung ./ Landratsamt Saalfelden

wegen Widerrufs einer Güterkraftverkehrsgenehmigung

wird die Rechtssache gemäß § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch weist sie besondere Schwierigkeiten auf. Allein der Umstand, dass von der Entscheidung die Existenzgrundlage des Antragstellers abhängt, hindert eine Übertragung auf den Einzelrichter nicht. Abgesehen davon wird die Einzelrichterin eine ebenso präzise Fallentscheidung vornehmen, wie dies bei einer Kammerentscheidung der Fall wäre. Auch ist nichts dafür ersichtlich, dass im vorläufigen Rechtsschutzverfahren eine Einzelrichterentscheidung unzulässig sein soll.

Dieser Beschluss ist gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 VwGO unanfechtbar.

Saalfelden, den 17.02.2010

gez. Warncke
VorsRiaVG

gez. Ebert
RiaVG

gez. Schenk
Ri'in am VG

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die am 02.03.2010 ohne mündliche Verhandlung ergehen soll, ist zu entwerfen. Soweit hierin zur Rechtslage nicht Stellung genommen wird, ist ein Hilfgutachten anzufertigen. Eine Widerspruchsentscheidung ist im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht ergangen. Berichterstatterin ist für das vorliegende Verfahren die Richterin am Verwaltungsgericht Schenk.

2. Die Streitwertfestsetzung soll einem gesonderten Beschluss vorbehalten bleiben und ist daher nicht zu entwerfen.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung. Insbesondere ist dem Unterzeichner der Antragsabwehrungsschrift eine ordnungsgemäße, bei Gericht hinterlegte Generalvollmacht erteilt worden.

Vor Erlass der Widerrufsverfügung sind neben dem Antragsteller auch die in § 3 Abs. 5 a GüKG genannten Organisationen angehört worden. Soweit diese sich geäußert haben, ergeben sich daraus keine zusätzlichen oder abweichenden Gesichtspunkte.

Der Widerspruch des Antragstellers vom 28.01.2010 ist am 29.01.2010 bei dem Antragsgegner eingegangen.

4. Hält der Bearbeiter die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht oder Beweiserhebungen für erforderlich, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt wurden und ohne Ergebnis geblieben sind.

Wer es im Hinblick auf die Antragsabwehrungsschrift vom 10.02.2010 für erforderlich hält, dem Antragsteller hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, hat zu unterstellen, dass dies geschehen ist, der Antragsteller jedoch auf weitere Äußerungen verzichtet hat.

5. Saalfelden liegt im (fingierten) Bundesland L. Von den Ermächtigungen der §§ 61 Nr. 3, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist im Lande L Gebrauch gemacht worden. Von der Ermächtigung des § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO (Ausschluss des Vorverfahrens) ist für Maßnahmen auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrsrechts kein Gebrauch gemacht worden. §§ 3 ff. des Landes-VwVfG sind inhaltsgleich mit §§ 3 ff. des Bundes-VwVfG.
6. Auszug aus der auf Grund von § 3 Abs. 6 Nr. 1 GüKG (ordnungsgemäß erlassenen) **Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr** (BerufszugangsVO) vom 21.06.2000 (BGBl. I S. 918):

§ 1

Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Das Unternehmen und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Güterkraftverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

(2) Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen sind insbesondere

1.
2. schwere Verstöße gegen
 - a)...
 -
 - d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben.

§ 2

Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Sie ist jedoch zu verneinen, wenn

1. die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,



2. das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Sinne des Absatzes 3 weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder weniger als 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

(2)

(3) Als Reserven können dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

1. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,
2. Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,
3. der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und
4. die zu Gunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

7. Das Landratsamt ist gemäß einer Verordnung der Landesregierung (s. § 3 Abs. 7 GüKG) für die Erteilung und den Widerruf der Güterkraftverkehrserlaubnis (sachlich) zuständig. Es ist gleichzeitig Widerspruchsbehörde (Ausführungsvorschrift zu § 73 Abs. 1 S. 3 VwGO). Es ist davon auszugehen, dass die noch zu berechnenden Säumniszuschläge für die Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit keine Rolle spielen.
